

25. März 2009 BVE C

0 5 4 7 **BWW, Berner Wanderwege**  
**Kantonsbeiträge 2009 – 2013; mehrjähriger Verpflichtungskredit**

## 1 GEGENSTAND

Mit dem beantragten Kredit soll der Verein Berner Wanderwege für die an ihn übertragenen kantonalen Aufgaben im Zusammenhang mit der Kennzeichnung (Signalisation) und der Beaufsichtigung des bernischen Wanderroutennetzes entschädigt werden.



## 2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG, SR 704), insbesondere Art. 4 und 6
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0), Art. 139 Abs. 1 Bst. c
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 1 Bst. d sowie Art. 44 Abs. 3
- Strassenverordnung von 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 25 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 12 Bst. c und d

## 3 KOSTEN; GEBUNDENE UND NEUE AUSGABEN

maximale jährliche Gesamtkosten (Kostendach) und  
massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG Fr. 1'100'000.00

- gebundene Ausgaben  
für die Signalisation (Kennzeichnung) und die Nach-  
führung des digitalen Inventarplans Fr. 912'500.--
- neue Ausgaben  
für die Kontrolle und Koordination des Unterhalts Fr. 187'500.--

Es handelt sich um wiederkehrende, gebundene und neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a FLG. Die Ausgabenbefugnis richtet sich gemäss Art. 147 Abs. 2 FLV nach der Höhe der neuen Ausgaben.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

#### **4 KREDITART/KONTO/RECHNUNGSJAHR**

Mehrfähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG, der mit quartalsweisen Zahlungen ausgelöst wird. Die Zahlungen sind im Budget und Finanzplan der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ab 2009 enthalten.

Die Auszahlungen erfolgen über das Konto 365000.

#### **5 BEFRISTUNG UND ERMÄCHTIGUNG ZUM VERTRAGSABSCHLUSS**

Die vorliegende Ausgabenbewilligung wird für eine Dauer von fünf Jahren, bis zum 31. Dezember 2013, befristet.

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird ermächtigt, mit dem Verein Berner Wanderwege eine Leistungsvereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der kantonalen Aufgaben rund um die bernischen Wanderwege abzuschliessen. Die Leistungsvereinbarung hat eine jährliche Kündigungsmöglichkeit vorzusehen.

#### **6 BEGRÜNDUNG**

Gemäss Art. 4 und 6 FWG sind die Kantone dafür verantwortlich, dass die bestehenden und vorgesehenen Wanderwege in Plänen festgehalten und entsprechend angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden. Die Erhaltung des rund 10'000 km langen, sehr attraktiven und beliebten Wanderroutennetzes ist von allgemeiner Bedeutung und liegt im Interesse der Öffentlichkeit (Erholung, Tourismus und insbesondere die Gewährleistung einer möglichst gefahrlosen Begehung der Wanderrouten).

Seit Jahren nimmt der Verein Berner Wanderwege (BWW) im Auftrag des Kantons die kantonalen Aufgaben rund um die bernischen Wanderwege wahr. Diese Aufgaben richteten sich bisher nach den entsprechenden Regelungen in der kantonalen Einführungsverordnung zum FWG, die mit dem Erlass der neuen Strassenverordnung aufgehoben wurde. Neu sollen die Aufgaben im Rahmen einer Leistungsvereinbarung geregelt werden. Im Wesentlichen geht es dabei um die folgenden Aufgaben:

- Jährliche Begehung des gesamten Wanderroutennetzes und Erfassung feststellbarer Veränderungen,
- Meldung des Unterhaltsbedarfes an die Gemeinden und das TBA,
- Unterhalt der Signalisation Wanderwege ,
- Anpassung Signalisation an Norm SN 640 829a,
- Unterhalt der Signalisation "Wanderland" von SchweizMobil,
- Nachführung des digitalen Inventarplans des Wanderroutennetzes,
- fachliche Unterstützung und Beratung des TBA im Vollzug FWG, insbesondere
  - Erstellen von Fachberichten zu geplanten baulichen oder betrieblichen Vorhaben, die sich auf das Wanderroutennetz auswirken,
  - Teilnahme an Begehungen und Verhandlungen mit Gemeinden, Grundeigentümern und Baubewilligungsbehörden,
  - Erarbeiten von Lösungsvorschlägen zu erforderlichen oder angestrebten Verlegungen einer Wanderroute,
- Koordination zwischen Kanton, Gemeinden, Tourismusorganisationen und Nachbarkantonen,
- Fachliche Unterstützung der Tourismusorganisationen.

Art. 32 SV sieht die Zusammenarbeit des Kantons mit dem Verein BWW ausdrücklich vor. Während die Leistungen des Vereins Berner Wanderwege bisher mit Pauschalzahlungen abgegolten wurden, sieht die abzuschliessende Leistungsvereinbarung neu eine Entschädigung nach Aufwand vor.

Seit Inkrafttreten des neuen Strassengesetzes trägt der Kanton gemäss Art. 44 Abs. 3 SG allein und zwingend die Kosten der Kennzeichnung (Signalisation) der Fuss- und Wanderwege. Alle damit zusammenhängenden Ausgaben sind daher gebunden im Sinne von Art. 48 Abs. 1 Bst. b FLG. Die beantragten Signalisationsausgaben entsprechen denjenigen der vergangenen Jahre. Die tatsächlichen Kosten richten sich nach dem jeweiligen Signalisationsbedarf.

**Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.**

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
An die Finanzdirektion  
An die Steuerungskommission  
An die Finanzkontrolle

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

